

ihm eine Gesandtschaft an den byzantinischen Hof, worüber er einen Bericht (Hodoeporicon) verfaßte. Zwischen 822—823 entsagte er allen seinen Würden und lebte bis zu seinem Tode als einfacher Mönch im Kloster Reichenau. Er starb 836. Leider ist von den vielen Schriften, welche Haito verfaßt hat, nur Weniges auf uns gekommen. Dabin gehört seine Schrift *De visione Wettini*. Wettin, ein Schüler Haito's und Lehrer zu Reichenau, fing am 30. October 824 zu träneln an und hatte Erscheinungen von bösen und guten Geistern. Den Inhalt dieser Erscheinungen schrieb Haito aus Wettins Mund nieder; das Hauptstückliche davon besteht im Folgenden. Ein Engel führt Wettin in das Fegfeuer, wo er die Peinen vieler geistlichen und weltlichen Personen schaut, die er zum Theil gefannt hatte; er sieht die Strafen unzüchtiger Geistlichen, nachlässiger Mönche und Aebte, ungerechter und raubsüchtiger Grafen; namentlich muß Karl d. Gr. seine Sünden auf eigenthümliche Weise abbüßen. Während so der Engel Wettin im Fegfeuer herumführt, deckt er ihm viele Schäden auf, an denen geistliche und weltliche Personen daniederlagen: die Grafen seien ungerechte Unterdrücker, bei Verheirateten und Ledigen herrsche unnatürliche Wollust, der größere Theil der Priester hänge dem weltlichen Gewinne nach, benutze die Pöbel zu zeitlichem Vortheil, stolze in Kleiderpracht und Gastmählern, unterziehe sich *curis palatinis* (vgl. *Vita Walae* abb. bei Mabill. Act. SS. saec. IV, 1, 495), vernachlässige die Seelsorge und verfallt in Unsitlichkeit; in die Klöster gehe man mehr getrieben *mundanis necessitatibus* als *Spiritu Dei*; besonders habe man sich in den Klöstern vor Geiz zu hüten, man solle arm essen und arm sich kleiden; es sei weit gefehlt, den Nonnen weltlich gesinnte Wittwen zu Abtissinnen zu geben; die Klosterleute Germaniens und Galliens müßten demnach wieder zur rechten Disciplin zurückkehren. Nachdem der Engel Wettin die Peinen des Fegfeuers hat sehen lassen, zeigt er ihm auch die Glorie der Heiligen (s. die *Visio Wettini* in Mabill. Act. SS. saec. IV, 1, 263 sq.). Diese von Haito aufgezeichnete Vision war unter den verschiedenen damals cursirenden Offenbarungen im ganzen fränkischen Reiche die berühmteste. Wie dieselbe für die Sittengeschichte des 9. Jahrhunderts von großer Bedeutung ist, so sind die 25 *Capita*, welche Haito für seine Geistlichen aufstellte, für die kirchliche Archäologie von großer Bedeutung. In der Basler Diocese wurden als Festtage bestimmt (c. 8): Weihnachten, Stephanstag, Johannistag, Unschildige Kinder, Beschneidung, Dreikönige, Mariä Reinigung, die ganze Osterswoche, die drei Rogationstage, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingsten, Johannes Baptista, die zwölf Aposteltage, besonders Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Kirchweihe der Basilika des Erzengels Michael, Kirchweihe oder Patrocinium der betreffenden Ortskirche. Ebenso wer-

den in demselben Kapitel sowohl die vom Bischofe als die vom Könige wegen öffentlicher Bedrängnisse angefügten Fasttage als allgemein verbindlich erklärt. Nach cap. 6 müssen die Priester auswendig wissen *Sacramentarium*, *lectionarium*, *antiphonarium*, *baptisterium*, *computum*, *canonem poenitentialem*, *psalterium*, *homilias per anni circulum dominicis diebus et singulis festivitibus aptas*. Cap. 18 verordnet, daß ohne Wissen des Bischofs kein Ordinariter oder Weibecandidat in eine andere Diocese oder nach Rom zum Besuche der Gräber der heiligen Apostel oder auch *ad palatium causa interpollandi* gehe; die nach Rom Pilgernden müßten vor ihrer Abreise zu Hause ihre Sünden beichten, *quia a proprio episcopo aut sacerdote ligandi aut solvendi sunt, non ab extraneo*. Nach cap. 19 darf nichts Anderes in der Kirche gelesen und gesungen werden, als was göttliches Ansehen hat oder durch die Auctorität der orthodoxen Väter sanctionirt ist; auch dürfen keine Engel mit falschen Namen verehrt werden (vgl. Conc. Suession. 744), sondern nur die bei den Propheten und im Evangelium vorkommenden Michael, Gabriel, Raphael. In cap. 21 werden Ehen zwischen Blutsverwandten bis zum fünften Grade verboten. Ist die Ehe bereits geschlossen worden, so soll sie bei Verwandten im vierten Grade nicht getrennt werden, wohl aber ist den Eheleuten Buße aufzuerlegen; beim dritten Grade wird die Ehe aufgelöst, und die Getrauten können sich anderweitig verheiraten; beim zweiten und ersten Grade wird über sie die Unfähigkeit zu jeglicher Ehe ausgesprochen. Ein gleiches Ehehinderniß bildet die Schwägerschaft in denselben Graden; dann die geistliche Verwandtschaft zwischen Tauf- oder Firmpaten und dem Taufling oder Firmling, endlich auch die Gottverlobung oder ein noch bestehendes Eheband. (Vgl. L. d'Achory, *Spicileg.*, ed. Par. 1723, I, 584 sq.; Migne, PP. lat. CV, 761 sq.; Neugart, *Episc. Constant.*, S. Blasii 1803, I; Pez, *Thesaurus anecdot.* I, 3, 636 sq.)

[Schröbl.]

Hala (חלה, LXX Έλλα), im A. T. eine von den assyrischen Landschaften, in welche die Bewohner des Reiches Israel von Sargon verpflanzt wurden, 4 Kön. 17, 6; 18, 11. (Vgl. Schrader, *Keilschriften und Geschichtsforschung* 167.)

[Raulen.]

Halberstadt, ehemaliges Bisthum, war unter den von Karl d. Gr. im Sachsenlande gegründeten Bisthümern das östlichste. Das Gründungsjahr wird verschieden angegeben. Nach den *Annales Quodlinburgenses* (M. G. SS. III, 38) soll es 781 gegründet worden sein; wahrscheinlich wurde aber in diesem Jahre die Gründung nur beschlossen. Als Sitz des Bischofs wurde zuerst Seligenstadt, dann Osterwieck, hierauf erst Halberstadt ausersehen; die Gründung des Bisthums unter diesem Namen erfolgte zwischen 801 und 814. Der Sprengel desselben war ursprünglich sehr groß und umfaßte das